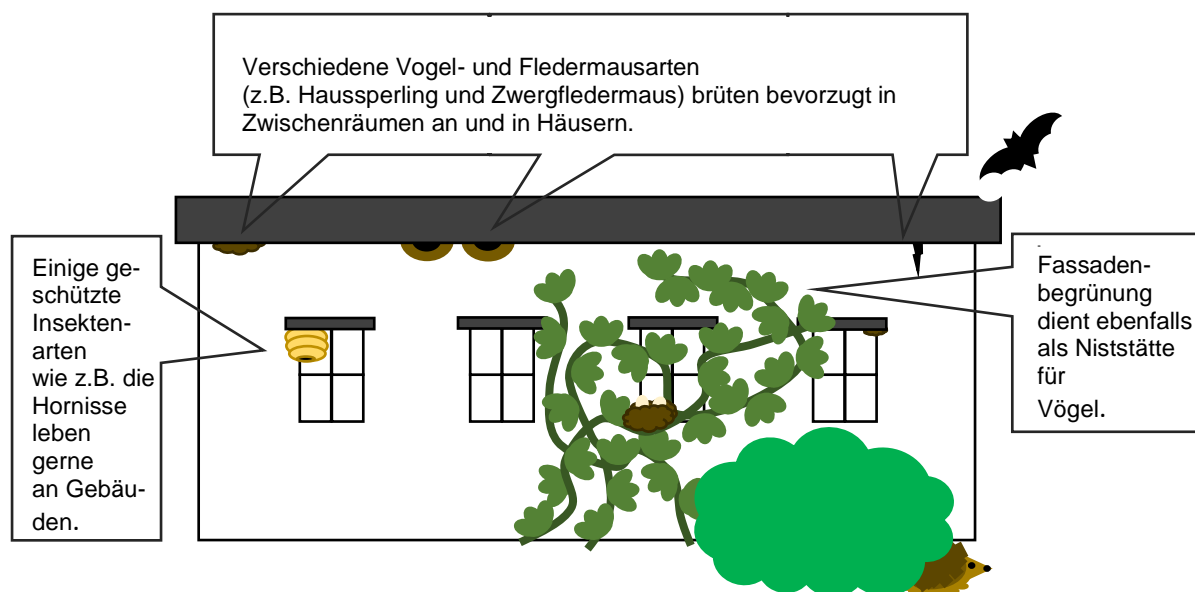


Artenschutz bei Abriss, Sanierung und anderen baulichen Maßnahmen

Auch mit einer gültigen Baugenehmigung, bei nicht baugenehmigungspflichtigen und baugenehmigungsfreigestellten Vorhaben sind die arten- und naturschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Berliner Naturschutzgesetzes sowie die auf ihrer Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen zwingend zu beachten.



Lebensstätten an Gebäuden und anderen Baulichkeiten

Vor Abriss, Sanierung und anderen baulichen Maßnahmen

Rechtzeitig vor Beginn der baulichen Maßnahme hat die Bauherrschaft zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen davon betroffen sind. Soweit erforderlich, hat die Bauherrschaft diese Prüfungen durch eine nachweislich fachkundige Person durchführen zu lassen. Eine Liste von fachkundigen Personen (nicht abschließend) kann bei Bedarf gerne zur Verfügung gestellt werden. Bei der Gerüstaufstellung ist sicherzustellen, dass dadurch keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt werden.

Baumaßnahmen in der Zuständigkeit des Senats für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

(z.B. Umbau und Erweiterung von Bestandsgebäuden, Anbauten wie Terrassenüberdachungen, Wintergärten, Garagen, Dachgauben, Loggien, Balkone, Werbeanlagen, Rückbau von Tiefgaragen und Abriss von Gebäuden und anderen Baulichkeiten wie Straßenlaternen, Steganlagen und Brücken)

Sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen an zum An- und Rückbau vorgesehenen Baulichkeiten vorhanden, hat die Bauherrschaft einen Antrag auf Ausnahme bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zu stellen. Empfehlenswert ist eine Antragstellung mindestens drei Monate vor Beginn der Bauarbeiten.

Baumaßnahmen in der Zuständigkeit des Umwelt- und Naturschutzamtes

(Sanierung von Fassaden, Loggien, Balkonen etc., Entfernung und Erneuerung von Dachziegeln, Dachgeschossausbau)

Die Bauherrschaft hat die Sanierungsmaßnahme unverzüglich dem Umwelt- und Naturschutzamt Lichtenberg anzuzeigen, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen vorhanden

sind. Die Anzeige enthält die Namens- und Adressangaben der Bauherrschaft und der fachkundigen Person. Beizufügen ist auch eine Beschreibung der Sanierungsmaßnahme nach Art, Ablauf und Zeitrahmen.

Ebenso Bestandteil der Anzeige ist eine Darstellung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach Art, Anzahl und Lage sowie der Nachweis der Zulässigkeit des Bauvorhabens. Die zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

Sollten sich Tiere oder Gelege in den Lebensstätten am Gebäude oder anderen Baulichkeiten befinden, dürfen diese nicht beseitigt werden. Vor dem Zugriff sind die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unter Angabe von Lage und Anzahl sowie Tierart durch eine nachweislich fachkundige Person zu erfassen und zu dokumentieren. Die Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten darf nur durch die fachkundige Person erfolgen. Ebenso ist die Vorlage der vollständigen Unterlagen beim Umwelt- und Naturschutzamt Lichtenberg notwendig, welche diese nach Empfang in einem Zeitraum von zwei Wochen überprüft. Das Einreichen eines Ersatzniststätten-Konzepts ist notwendiger Bestandteil der Unterlagen. Eine Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten darf nur dann erfolgen, wenn die Baumaßnahme schriftlich nicht ganz oder teilweise untersagt wird.

Ersatzniststätten-Konzept

Im Zuge der Baumaßnahmen oder, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich nach deren Abschluss ist für die entfernten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten an geeigneter Stelle der erforderliche ökologische Ausgleich in Form von künstlichen Nisthilfen oder Ersatzquartieren am Bestandsgebäude oder neu entstandenen Gebäude/Baulichkeit anzubringen. Art und Umfang des Ausgleichs sowie die geeignete Lage der Ersatzvorrichtungen richten sich nach dem Kartierungsergebnis. Grundsätzlich sind Nisthilfen oder Ersatzquartiere in gleicher Anzahl wie die zuvor entfernten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu schaffen. Für beseitigte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Turmfalken und Fledermäusen sind Nisthilfen oder Ersatzquartiere in doppelter Anzahl zu schaffen.

Die ordnungsgemäße Umsetzung des Konzeptes für den ökologischen Ausgleich ist von der fachkundigen Person schriftlich zu bestätigen. Darüber ist das Umwelt- und Naturschutzamt Lichtenberg unverzüglich, spätestens drei Monate nach Abschluss der Baumaßnahme, schriftlich zu unterrichten.

Sommerrodungsverbot

Es ist verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume und andere Gehölze zu beseitigen oder auf den Stock zu setzen. Von dem jahreszeitlich begrenzten Sommerrodungsverbot kann auf Antrag bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist direkt an das Umwelt- und Naturschutzamt Lichtenberg zu richten.

Die Sanierungsmaßnahme ist anzuzeigen:

schriftlich: Bezirksamt Lichtenberg, Umwelt- und Naturschutzamt, 10360 Berlin
oder per E-Mail: artenschutz@lichtenberg.berlin.de.

Für den Abriss ist ein Antrag auf Ausnahme zu stellen an:

schriftlich: SenUVK - III B2, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin
oder per E-Mail: post@senuvk.berlin.de

Bußgeld- und Strafverfahren sowie Maßnahmenstopp und Zuwiderhandlung

Bei Verstößen gegen das Natur- und / oder Artenschutzrecht droht die Anordnung eines teilweisen oder vollständigen Maßnahmenstopps.

Zusätzlich kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € oder eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verhängt werden. Sofern ein besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat vorliegt, kann sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren drohen.

Die vorstehenden Hinweise beziehen sich auf die derzeit geltende Rechtslage (Stand: Mai 2019) bilden diese jedoch keinesfalls abschließend ab und entbinden nicht von der jeweils auf den konkreten Einzelfall bezogenen Beurteilung der naturräumlichen Gegebenheiten. Dem Bezirksamt Lichtenberg, Umwelt- und Naturschutzamt, obliegt im Rahmen seiner Zuständigkeit die naturschutzfachliche Einschätzung bzgl. der Fragen, ob bestimmte Arten im Einwirkungsbereich eines Vorhabens vorhanden sind und welche Auswirkungen ein Vorhaben auf Individuen der betreffenden Arten entfalten wird und ob dadurch schließlich natur- und/oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.